

rung der wirtschaftlichen<sup>299</sup>, der vorbeugenden<sup>300</sup> und die Mitwirkung bei der persönlichen Hilfe<sup>301</sup>. Ausserdem hat die Fürsorgekommission das Recht, beim Landgericht einen Antrag auf Durchführung eines Rechtsfürsorgeverfahrens zu stellen, welches über die Unterbringung oder Zurückbehaltung von hilfsbedürftigen Personen in geeigneten Anstalten entscheidet.<sup>302</sup> Bei diesen Aufgaben werden die Fürsorgekommissionen der Gemeinden durch das Fürsorgeamt des Staates unterstützt. Das Fürsorgeamt leitet die Koordination der Tätigkeiten der Fürsorgekommissionen, ist für die Durchführung der persönlichen Hilfe<sup>303</sup> sowie für die Mitwirkung bei der wirtschaftlichen Hilfe durch die Gemeinden verantwortlich<sup>304</sup> und kann ebenfalls Antrag auf Unterbringung oder Zurückbehaltung hilfsbedürftiger Personen in geeigneten Anstalten stellen.<sup>305</sup>

Diese starke Verflechtung zwischen Staat und Gemeinden auf dem Gebiet der Fürsorge wird durch die getroffene Lastenverteilung noch unterstrichen, wonach die Kosten der Sozialhilfe je zur Hälfte von Land und Gemeinden<sup>306</sup> getragen werden.<sup>307</sup> Dagegen liegt die Errichtung und der Betrieb der Pflegeheime im Aufgabenbereich der Gemeinden. Sie haben die «Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung e.G.» gebildet und führen die beiden Pflegeheime in Eschen und Triesen unter deren Regie.<sup>308</sup> Daneben unterstützen die Gemeinden mit unter-

<sup>299</sup> Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, Art. 8 SHG.

<sup>300</sup> Die vorbeugende Hilfe ist zu gewähren, wenn eine Notlage ganz oder teilweise verhindert werden kann, indem auf das soziale Umfeld des Hilfsbedürftigen und auf seine besondere Situation eingewirkt wird. Mittel der vorbeugenden Hilfe sind insbesondere die Erteilung von Weisungen und Empfehlungen bei der Verwaltung des Einkommens und Vermögens, bei der Erlernung eines Berufes oder der Annahme von Arbeit und für ein bestimmtes Verhalten im Leben des Hilfsbedürftigen, Art. 10 SHG.

<sup>301</sup> Die persönliche Hilfe umfasst die Beratung und Betreuung der hilfsbedürftigen Person, Art. 7 SHG.

<sup>302</sup> Art. 12 SHG.

<sup>303</sup> Art. 21 lit. a, Art. 7 Abs. 2 SHG.

<sup>304</sup> Dazu Art. 21 SHG, der weitere Kompetenzen des Fürsorgeamtes aufzeigt.

<sup>305</sup> Art. 12 SHG.

<sup>306</sup> Im Verhältnis ihrer Einwohner.

<sup>307</sup> Art. 27 SHG. Die Kosten für Personal- und Verwaltungsaufwand unterliegen nicht der Lastenverteilung.

<sup>308</sup> Siehe die «Statuten der Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung» vom 18. 5. 1976, Art. IV Ziff. 3. Wesentliche Kosten werden durch staatliche Subventionierung getragen, siehe Subventionsreglement Art. 43 i.V.m. Art. 92 Positions-Nr. 28. Zu diesem Komplex ein Artikel im L. Vaterland, der sich mit der Betriebsführung der Betreuungszentren und der Frage der gemeindlichen Zuständigkeiten detailliert auseinandersetzt, «Gemeinden tragen Hauptverantwortung», in: L. Vaterland vom 9. 7. 1985, S. 3.